

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING-
UND FINANZGESELLSCHAFTEN

GESCHÄFTSBERICHT 2014

Vorstand

Dr. Ulrich Vischer, Präsident, Basel
Lucas Metzger, Vizepräsident, Binningen
Dr. Peter A. Derendinger, Wilen b. Wollerau
Max Kühne, Binningen
Daniel Lüthi, Utzigen

Geschäftsstelle

Thomas W. Knell, Geschäftsführer
Aeschenplatz 7, CH-4052 Basel
Postfach 4182, CH-4002 Basel
Tel. +41 61 295 93 93
Fax +41 61 272 53 82
E-Mail info@holdingverband.ch
Internet www.holdingverband.ch

Revisoren

Jürg Allemann, Frenkendorf
Dr. Georg Schürmann, Basel

Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe Familienausgleichskasse Banken

Daniel Cerf, Geschäftsführer
Ankerstrasse 53, CH-8004 Zürich
Postfach 1170, 8026 Zürich
Tel. +41 44 299 77 00
Fax +41 44 299 77 99
E-Mail info@ak-banken.ch
Internet www.ak-banken.ch

Le rapport annuel est disponible en allemand uniquement.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort des Präsidenten	4
II.	Ausgleichskassen	5
1.	AHV-Ausgleichskasse.....	5
2.	Übertragene Aufgaben.....	6
2.1	Familienausgleichskasse	6
2.2	Mutterschaftsversicherung	10
2.3	Berufsbildungsfonds der Kantone Tessin und Zürich.....	10
3.	Organigramm Trägerschaft	11
III.	Interna.....	12
1.	Generalversammlung.....	12
2.	Mitgliederbestand.....	12
3.	Bilanz	13
4.	Erfolgsrechnung	14
5.	Revisionsbericht	15

I. Vorwort des Präsidenten

Die Hauptaufgabe des Verbands Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften besteht darin, zusammen mit der Schweizerischen Bankiervereinigung die Trägerschaft für die Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe zu bilden. Der Ausgleichskasse Banken ist zusätzlich die Durchführung der Familienausgleichskasse, der Mutterschaftszusatzversicherung im Kanton Genf sowie des Beitragsbezuges für den Berufsbildungsfonds der Kantone Tessin und Zürich übertragen worden.

Auf die Generalversammlung 2015 hat Herr Max Kühne, ehemaliger Generaldirektor des Schweizerischen Bankvereins, seinen Rücktritt aus dem Vorstand eingereicht. Max Kühne wurde im Jahre 1977 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses der Konzernleitung des damaligen Schweizerischen Bankvereins in unseren Vorstand gewählt und gehört ihm seither ununterbrochen an. Wir danken ihm vielmals für das Engagement, das er in den vergangenen 38 Jahren in unserem Vorstand geleistet hat.

Es ist uns gelungen, mit Herrn Dr. Balz Stückelberger einen idealen Nachfolger zu gewinnen. Balz Stückelberger, Geschäftsführer des Arbeitgeberverbands der Banken in der Schweiz, ist in dieser Funktion ein Spezialist in Arbeitgeberthemen und bringt damit beste Voraussetzungen für unseren Vorstand mit.

Ich danke den Mitarbeitenden unserer Geschäftsstelle für ihre sorgfältige Arbeit und die gesetzeskonforme Durchführung der ihnen übertragenen Sozialversicherungen. Ihre Dienstleistungen werden von unseren Mitgliedern sehr geschätzt.

Ulrich Vischer

II. Ausgleichskassen

1. AHV-Ausgleichskasse

Die AK Banken wickelte in der Berichtsperiode den Verrechnungs- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der AHV, IV, EO und ALV mit gewohnter Sorgfalt, Zügigkeit und Verlässlichkeit ab.

2014 hat die Kasse CHF 1'933 Mio. (Vorjahr 1'948 Mio.) an AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträgen eingenommen. Für AHV- bzw. IV-Renten und EO-Entschädigungen wurden 606 Mio. (607 Mio.) ausbezahlt.

Sämtlichen Mitgliedern der Ausgleichskasse steht eine Webapplikation für die Meldung der monatlichen bzw. quartalsweisen Beitragsabrechnung zur Verfügung. Grundlage für dieses Verfahren ist die geschützte Internetlösung, kurz „PartnerWeb“ genannt.

Im Zuge der neuen Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF) ist unsere Kasse in den nächsten Jahren mit veränderten Anforderungen an die Datenaufbewahrung konfrontiert. Um einerseits diesem Umstand Rechnung zu tragen und andererseits die Arbeitsabläufe mit unseren Mitgliedern zu optimieren, wurde zu Beginn des Berichtsjahres das Projekt Elektronische Führung der Arbeitgeberdossiers und der Dossiers der Selbständigerwerbenden (ELDO) verabschiedet. Bereits bei der Erarbeitung des Detailkonzeptes wurde ersichtlich, dass die Umsetzung des „papierlosen Büros“ in der Abteilung Beiträge der Kasse zu einschneidenden Veränderungen in den Prozessabläufen führen wird. Für das Jahr 2015 ist als erster Meilenstein die Verarbeitung sämtlicher Lohnbescheinigungen am Jahresende in elektronischer Form via unser „PartnerWeb“ vorgesehen.

Erfreulicherweise kann das Projekt ELDO von den bereits gemachten Erfahrungen aus den Bereichen der Familienausgleichskasse und der Nichterwerbstätigen profitieren. Diese neuen Aufgaben werden bekanntlich ausschliesslich durch Prozessabläufe in elektronischer Form, ohne zusätzliche Erstellung von Papierdossiers, wahrgenommen. Das

Projekt ELDO wird uns aufgrund seines Umfanges auch in den nächsten zwei Jahren noch intensiv beschäftigen.

Im August dieses Jahres wurde eine detaillierte Kundenumfrage bei den Mitgliedern der AK Banken durchgeführt. Rund 39 % der Mitglieder haben teilgenommen. Die Themenbereiche umfassten Informationsmittel, Kundenservice, PartnerWeb, Jahreslohnmeldungen, Abwicklung EO/Mutterschaftsentschädigung, Internationale Sozialversicherungsabkommen und den Bereich Familienausgleichskasse. Erfreulicherweise waren fast ausschliesslich alle Mitglieder mit dem Service „zufrieden bis sehr zufrieden“. Die Umfrage hat aufgezeigt, dass die erbrachten Dienstleistungen geschätzt werden.

Die Umfrage hat andererseits aufgezeigt, dass viele der Mitglieder eine Verbesserung bzw. Modernisierung im Bereich des Datenaustausches wünschen. Die Übermittlung der Daten soll künftig elektronisch und in einem gesicherten Umfeld erfolgen. Das Projekt ELDO kommt gerade zur richtigen Zeit und wird erlauben, kurzfristig auf die Bedürfnisse der Mitglieder einzugehen.

Dank des grossen Engagements aller beteiligten Personen können die vielseitigen Aufgaben ohne nennenswerte Probleme fristgerecht umgesetzt werden.

Sie finden ein Organigramm der Kassen und ihrer Gründerverbände am Schluss des Kapitels.

2. Übertragene Aufgaben

2.1 Familienausgleichskasse

Im Sinne von Art. 130 und 131 AHVV ist der AK Banken die Durchführung der Familienausgleichskasse Banken (FAK Banken) übertragen worden.

Das seit 1. Januar 2009 geltende Bundesgesetz über die Familienzulagen sieht aus solidarischen Gründen keine Befreiung von grossen Arbeitge-

bern mehr vor. Jeder Arbeitgeber in der Schweiz muss sich somit einer Familienausgleichskasse anschliessen.

Im Grundsatz sieht die FAK Banken vor, die Durchführung, so weit dies gesetzlich möglich ist, an die Arbeitgeber zu delegieren. Die Kasse ermächtigt die angeschlossenen Arbeitgeber, die Arbeitnehmenden ohne formelle Verfügung bzw. Mitteilung über den Anspruch der Familienzulagen direkt zu entschädigen. In diesem Falle verbleiben die Unterlagen beim Arbeitgeber und müssen nicht an die Familienausgleichskasse weitergeleitet werden. Somit bleibt im Normalfall die Selbständigkeit in der Durchführung für den Arbeitgeber weitgehend gewahrt.

Diese Durchführungsform der delegierten Dossierführung wurde gewählt, weil die meisten unserer Mitglieder über einen ausgebauten Personaldienst verfügen und die Familienzulagen, aufgrund ihrer bisherigen Befreiung, bereits in der Vergangenheit grösstenteils selbständig regeln.

Die delegierte Dossierführung trägt zudem dem Hauptziel bei der Gründung der Familienausgleichskasse Banken Rechnung, nämlich einer kostengünstigen und unbürokratischen Durchführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Stabile Verhältnisse prägten das Berichtsjahr. Die durch das Bundesgesetz über die Familienzulagen verursachten hektischen Anfangsjahre gehören der Vergangenheit an. Der Alltag ist eingeleitet und in der Durchführung ist vieles zur Routine geworden. Zudem sorgt die anhaltend tiefe Teuerung dafür, dass bezüglich der Höhe der heutigen Familienzulagen kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

Das heisst aber nicht, dass durchwegs Ruhe herrscht. Auf kantonaler Ebene sind allein in den letzten Jahren 15 Fonds geschaffen worden. Ziel dieser Fonds ist es, die Berufsbildung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die einkommensschwachen Familien in Ergänzung zu den bestehenden Familienzulagen zu unterstützen. Die Einführung dieser Fonds führte und führt leider heute noch zu teilweise unverhältnismässigem Aufwand. Insbesondere der Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich

(Befreiung möglich durch Abschluss eines Lehrvertrages, Unterstellung Branchenfonds, Mitgliedschaft in Lehrbetriebsverbund oder aufgrund der geringen Höhe der Lohnsumme) ist sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Familienausgleichskassen mit jährlich wiederkehrendem, grossem Aufwand verbunden.

Auf Intervention der Ausgleichskassen bzw. der Familienausgleichskassen hat sich das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) diesem Thema angenommen. Es konnte erwirkt werden, dass die Übertragung von kantonalen Aufgaben (insbesondere im Bereich der Familienausgleichskassen) der Bewilligung des BSV bedarf. Das BSV definiert die Voraussetzungen, welche die Kantone zu erfüllen haben, um die Arbeit der Kassen und die Durchführung bei den Arbeitgebern nicht unnötig zu erschweren. Falls die Kantone die Vorgaben des BSV nicht beachten, so kann die Bewilligung verweigert oder widerrufen werden. Diese Massnahme hat dafür gesorgt, dass sich der administrative Aufwand für die neuen übertragenen Aufgaben in Grenzen hält.

Eine Anpassung der Weisungen durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) sowie eine aufgrund von gemachten Erfahrungen mit dem Familienzulagenregister interne Anpassung unserer Prozessabläufe haben im Berichtsjahr jedoch trotzdem zu einem zusätzlichen Mehraufwand geführt.

Eine Anpassung der Weisungen durch das BSV per 1. Januar 2014 sieht vor, dass im Falle von zu Unrecht an eine Person ausgerichteten Familienzulagen, die Familienausgleichskasse der anspruchsberechtigten Person, den Betrag direkt an die andere Familienausgleichskasse überweisen kann. Bedingung für die direkte Verrechnung innerhalb der Familienausgleichskasse ist, dass sowohl die anspruchsberechtigte Person als auch die Person, welche die Familienzulagen zu Unrecht erhalten hat, ihr schriftliches Einverständnis erklären. Sinn dieser neuen Regelung ist, dass die beteiligten Personen die Rückforderung der Familienzulagen nicht vorfinanzieren müssen, bis die Nachzahlung durch die andere Familienausgleichskasse erfolgt. Im Berichtsjahr wurde seitens der Familienzulagenbezüger aktiv von der neuen Weisung Gebrauch gemacht. Die

Bearbeitung und Überwachung dieser Fälle, in der Regel im Rahmen eines Einspracheverfahrens, führten zu erheblichem Mehraufwand.

Unsere Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Familienzulagenregister sind durchwegs positiv. Bei Doppelbezügen, die unsere Kasse betreffen, wurde jedoch festgestellt, dass es sich häufig um rückwirkende Anmeldungen von Familienzulagenansprüchen handelte. Um dieser Problematik entgegenzutreten, wurde seitens der Familienausgleichskasse beschlossen, dass bei Nachzahlungen von Familienzulagen, bei welchen der Anspruchsbeginn über sechs Monate zurückliegt, die Anspruchsberechtigung zwingend durch die Familienausgleichskasse geprüft werden muss.

Die Familienausgleichskasse überprüft einen möglichen Doppelbezug und erlässt in der Regel eine entsprechende schriftliche Verfügung.

Die Familienausgleichskasse hat im Jahre 2014 CHF 131 Mio. (Vorjahr: 136 Mio.) an Beiträgen eingenommen und 125 Mio. (126 Mio.) an Leistungen (inkl. kantonale Abgaben) ausbezahlt. Der Rückgang der Beiträge von 5 Mio. ist insbesondere auf die Reduktion des Beitragssatzes im Kanton Zürich von 0,88 % auf 0,83 % zurückzuführen. Aufgrund der guten finanziellen Situation unserer Schwankungsreserven wird im Jahre 2015 ein ausgeglichenes Budget angestrebt. Deshalb wurde der Beitragssatz im Kanton Zürich für das Jahr 2015 nochmals um 0,05 % reduziert und wird neu 0,78 % betragen.

Dank der professionellen Mitarbeit der Mitglieder konnten auch im Geschäftsjahr wiederum alle gesetzlichen Vorgaben ohne nennenswerte Schwierigkeiten umgesetzt werden.

Es wird der Ausgleichskasse sowie der Familienausgleichskasse auch in Zukunft ein grosses Anliegen sein, gute Dienstleistungen zu einem günstigen Preis anbieten zu können.

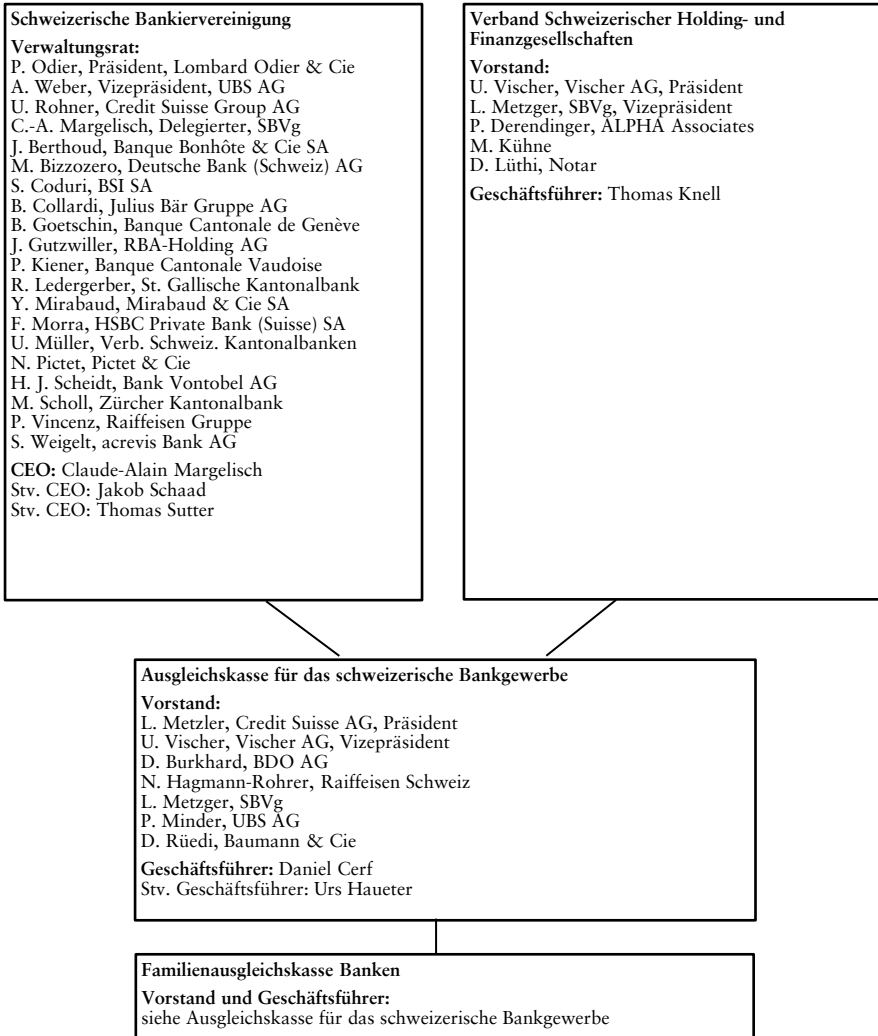
2.2 Mutterschaftsversicherung

Im Sinne von Art. 130 und 131 AHVV ist der AK Banken die Durchführung der Zusatzversicherung der Mutterschaftsversicherung im Kanton Genf übertragen worden.

2.3 Berufsbildungsfonds der Kantone Tessin und Zürich

Im Sinne von Art. 130 und 131 AHVV ist der AK Banken die Durchführung des Beitragsbezuges für die Berufsbildungsfonds der Kantone Tessin und Zürich übertragen worden.

3. Organigramm Trägerschaft



III. Interna

1. Generalversammlung

Die 56. ordentliche Generalversammlung unseres Verbands fand am 5. Mai 2014 unter der Leitung von Dr. Ulrich Vischer im Hotel Savoy Baur en Ville, Zürich, statt. Der Präsident kam rückblickend auf die Entwicklung unseres Verbands und der von ihm getragenen Sozialversicherungskassen zu sprechen.

Nach Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.

Auf die Generalversammlung endete die Amtsdauer der Revisoren. Sie wählte die Herren Jürg Allemann und Dr. Georg Schürmann für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren.

Das Protokoll ist unter <http://www.holdingverband.ch> (Generalversammlungen) einsehbar.

2. Mitgliederbestand

Der Mitgliederbestand des Verbands entwickelte sich wie folgt:

Bestand am 1. Januar 2014.....	569
Eintritte	19
Austritte.....	30
Bestand am 31. Dezember 2014.....	558

3. Bilanz

in CHF

Aktiven	31.12.2014	31.12.2013
Bankkonten.....	154'834.36	368'450.73
Debitoren.....	310.00	0.00
Eidg. Steuerverwaltung Vst.....	1'406.81	954.71
Transitorische Aktiven.....	1'705.55	0.00
Wertschriften.....	<u>471'020.05</u>	<u>241'416.58</u>
	<u>629'276.77</u>	<u>610'822.02</u>
Passiven ¹		
Transitorische Passiven.....	42'997.40	44'203.70
Vermögen.....	<u>586'279.37</u>	<u>566'618.32</u>
	<u>629'276.77</u>	<u>610'822.02</u>
Veränderung des Vermögens		
Stand per 1. Januar.....	566'618.32	523'123.07
Reingewinn per 31. Dezember.....	<u>19'661.05</u>	<u>43'495.25</u>
Stand per 31. Dezember.....	<u>586'279.37</u>	<u>566'618.32</u>

¹ Zur Sicherung der gesetzlichen Haftpflicht unseres Verbands und der Schweizerischen Bankiervereinigung als Trägerverbände der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe (Art. 78 Abs. 1 ATSG, Art. 70 AHVG) besteht eine Solidarbürgschaft der Basler Kantonalbank über CHF 500'000 zu Gunsten der beiden Verbände (Art. 55 AHVG).

4. Erfolgsrechnung

Aufwand	2014	2013
Entschädigungen und Honorare.....	19'656.60	20'421.30
Ausgleichskasse (Sozialabgaben).....	401.65	401.65
Steueraufwand	2'634.80	5'443.90
Drucksachen	1'870.35	1'484.45
Portispesen	1'154.75	1'190.80
Bankspesen.....	59.50	52.55
Reise- und Sitzungsspesen	512.80	866.00
Dienstleistungseinkauf	37'800.00	37'800.00
GV und Vorstandssitzung	2'112.00	2'838.50
Revision	850.00	780.00
Diverse Unkosten	957.35	887.19
Einnahmenüberschuss	<u>19'661.05</u>	<u>43'495.25</u>
	<u>87'670.85</u>	<u>115'661.59</u>
Ertrag		
Eintrittsgelder und Jahresbeiträge ...	71'140.00	72'450.00
Wertschriftenertrag	6'417.51	33'038.89
Bankzinsen	113.34	172.70
Diverse Einnahmen	<u>10'000.00</u>	<u>10'000.00</u>
	<u>87'670.85</u>	<u>115'661.59</u>

5. Revisionsbericht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängige Revisoren Ihres Verbands haben wir die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Aufgrund dieser Prüfungen stellen wir fest, dass

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung, die mit einem Reingewinn von CHF 19'661.05 abschliessen, mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften der Statuten eingehalten sind.

Wir empfehlen, die Jahresrechnung 2014 zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

J. Allemann Dr. G. Schürmann